

Politische Gemeinde Rorschach
Politische Gemeinde Rorschacherberg

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 23. März 2021
in Vollzug ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	Artikel		Artikel
I. Bestattungsamt		VII. Urnenbestattung im Urnenhain	
Bestattungsbewilligung	1	Bestattung	13
II. Erdbestattung in Reihengrab		Grabbelegung	14
Bestattung und Grabbelegung	2	Nachträgliche Beisetzung von Urnen	15
Einheitliche Grabeinfassung.....	3		
III. Urnenbestattung in Reihengrab		VIII. Gemeinschaftsgrab	
Bestattung und Grabbelegung	4	Bestattung und Grabbelegung	16
Einheitliche Grabeinfassung.....	5	Einheitliche Gedenktafel	17
IV. Nachträgliche Urnenbeisetzung in Reihen-		Anteilmässiger Unterhalt	18
grab			
Bestattung	6	IX. Privatgräber	
V. Urnenbestattung in Urnenhalle		Erdbestattungsgrab	19
Bestattung	7	Urnengrab	20
Nischenbelegung	8	Verlängerung.....	21
Nachträgliche Beisetzung von Urnen	9	Bestattung	22
VI. Urnenbestattung an der Urnenwand		Mehraufwand für Erdbestattung	23
Bestattung	10	Kauton	24
Grabbelegung	11	X. Besondere Gebühren	
Nachträgliche Beisetzung von Urnen	12	Graböffnung	25
		Bemessung nach Zeitaufwand	26
		XI. Schlussbestimmung	
		Inkrafttreten	27

Der Stadtrat Rorschach und der Gemeinderat Rorschacherberg erlassen gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg vom 23. März 2021 und das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 23. März 2021 (Friedhofreglement) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement folgenden Gebührentarif:

I. Bestattungsamt

Art. 1

Bestattungsbewilligung

Die Bewilligung für die Bestattung auf dem Friedhof ist für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz beträgt die Gebühr Fr. 100.--.

Hinzu kommen allfällige Barauslagen im Verkehr mit dem Bestattungsamt des letzten zivilrechtlichen Wohnsitzes.

II. Erdbestattung in Reihengrab

Art. 2

Bestattung und Grabbelegung

Die Aufbahrung, die Bestattung, das einheitliche Grabzeichen und die Belegung des Erdbestattungs-Reihengrabes für die Dauer der Grabesruhe sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz in einem Grab für Erwachsene beträgt die Gebühr Fr. 2'300.--, in einem Grab für Kinder Fr. 2'000.--.

Darin sind die Leistungen nach Absatz 1 enthalten samt Aufbahrung während längstens drei Tagen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu.

Hatte die verstorbene Person mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod mindestens 5 Jahre in Rorschach oder Rorschacherberg gewohnt, beträgt die Gebühr in einem Grab für Erwachsene Fr. 1'800.--, in einem Grab für Kinder Fr. 1'500.--.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 3

Einheitliche Grabeinfassung

Die Gebühr für die einheitliche Grabeinfassung beträgt Fr. 230.-- bei einem Grab für Erwachsene und Fr. 140.-- bei einem Grab für Kinder.

III. Urnenbestattung in Reihengrab**Art. 4**

Bestattung und Grabbelegung

Die Aufbahrung, die Bestattung, das einheitliche Grabzeichen und die Belegung des Urnen-Reihengrabes für die Dauer der Grabesruhe sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz beträgt die Gebühr Fr. 1'700.-- bei der ersten Belegung eines Urnen-Reihengrabes.

Darin sind die Leistungen nach Absatz 1 enthalten samt Aufbahrung während längstens drei Tagen. Für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu.

Hatte die verstorbene Person mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz in den letzten 10 Jahren vor ihrem Tod mindestens 5 Jahre in Rorschach oder Rorschacherberg gewohnt, beträgt die Gebühr Fr. 1'300.--.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 5

Einheitliche Grabeinfassung

Die Gebühr für die einheitliche Grabeinfassung beträgt Fr. 140.--.

IV. Nachträgliche Urnenbeisetzung in Reihengrab**Art. 6**

Bestattung

Die Aufbahrung und die nachträgliche Urnenbeisetzung in einem bereits belegten Erdbestattungs- oder Urnengrab sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen

Wohnsitz richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung.

Sie beträgt

- a) Fr. 800.-- für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Trauerfeier in der Kapelle, die Beisetzung und das einheitliche Grabzeichen; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu;
- b) Fr. 550.-- für die Trauerfeier in der Kapelle, die Beisetzung und das einheitliche Grabzeichen;
- c) Fr. 350.-- für die Verabschiedung am Grab, die Beisetzung und das einheitliche Grabzeichen;
- d) Fr. 100.-- für die einfache Beisetzung ohne das einheitliche Grabzeichen.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

V. Urnenbestattung in Urnenhalle

Art. 7

Bestattung

Die Aufbahrung, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung.

Sie beträgt

- a) Fr. 800.-- für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu;
- b) Fr. 550.-- für die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- c) Fr. 350.-- für die Verabschiedung an der Urnennische, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- d) Fr. 100.-- für die einfache Bestattung ohne das einheitliche Grabzeichen.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 8

Nischenbelegung

Für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg beträgt die Gebühr für die erste Belegung einer Nische in der Urnenhalle für die Dauer von 20 Jahren

- a) Fr. 750.-- für eine kleine Nische (Platz für 1 Urne);
- b) Fr. 1'250.-- für eine grosse Nische (Platz für 2 Urnen).

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz beträgt die Gebühr für die erste Belegung einer Nische in der Urnenhalle für die Dauer von 20 Jahren

- a) Fr. 1'250.-- für eine kleine Nische (Platz für 1 Urne);
- b) Fr. 1'750.-- für eine grosse Nische (Platz für 2 Urnen).

Hinzu kommen die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel an der Nische.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Art. 9

Nachträgliche Beisetzung von Urnen

Für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg werden bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Nische nur die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel in Rechnung gestellt.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz bestimmt sich die Gebühr für die Bestattung nach Art. 7 Abs. 2 bis 4. Hinzu kommen die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel an der Nische.

VI. Urnenbestattung an der Urnenwand

Art. 10

Bestattung

Die Aufbahrung und die Bestattung sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg

schacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung.

Sie beträgt

- a) Fr. 800.-- für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu;
- b) Fr. 550.-- für die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- c) Fr. 350.-- für die Verabschiedung an der Urnenwand, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- d) Fr. 100.-- für die einfache Bestattung an der Urnenwand ohne das einheitliche Grabzeichen.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 11

Grabbelegung

Die Gebühr für die erste Belegung eines Urnengrabes an der Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren beträgt

- a) Fr. 2'800.-- für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg;
- b) Fr. 3'900.-- für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz.

In der Gebühr gemäss Absatz 1 sind die anteiligen Kosten für die Bepflanzung der Urnenwand durch den Friedhofsgärtner inbegriffen.

Hinzu kommen die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel an der Urnenwand.

Eine Reduktion der Gebühr nach Absatz 1 lit. b wegen früherem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Art. 12

Nachträgliche Beisetzung von Urnen

Für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg werden bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Grab an der Urnen-

wand nur die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel in Rechnung gestellt.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz bestimmt sich die Gebühr für die Bestattung nach Art. 10 Abs. 2 bis 4. Hinzu kommen die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel an der Urnenwand.

VII. Urnenbestattung im Urnenhain

Art. 13

Bestattung

Die Aufbahrung und die Bestattung sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung.

Sie beträgt

- a) Fr. 800.-- für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu;
- b) Fr. 550.-- für die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- c) Fr. 350.-- für die Verabschiedung im Urnenhain, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- d) Fr. 100.-- für die einfache Bestattung ohne das einheitliche Grabzeichen.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 14

Grabbelegung

Die Gebühr für die erste Belegung eines Urnengrabes im Urnenhain für die Dauer von 20 Jahren beträgt

- a) Fr. 2'800.-- für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg;

- b) Fr. 3'900.-- für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz.

In der Gebühr gemäss Absatz 1 sind die anteiligen Kosten für die Bepflanzung des Urnenhains durch den Friedhofsgärtner inbegriffen.

Hinzu kommen die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel im Urnenhain.

Eine Reduktion der Gebühr nach Absatz 1 lit. b wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Art. 15

Nachträgliche Beisetzung von Urnen

Für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg werden bei der nachträglichen Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Grab im Urnenhain nur die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel in Rechnung gestellt.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz bestimmt sich die Gebühr für die Bestattung nach Art. 13 Abs. 2 bis 4. Hinzu kommen die Gebühr von Fr. 200.-- für das Beschaffen sowie die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel im Urnenhain.

VIII. Gemeinschaftsgrab

Art. 16

Bestattung und Grabbelegung

Die Aufbahrung, die Bestattung und die Belegung des Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der Grabesruhe sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz richtet sich die Gebühr nach den Leistungen bei der Bestattung.

Sie beträgt

- a) Fr. 800.-- für die Aufbahrung während längstens 3 Tagen, die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen; für jeden weiteren Tag der Aufbahrung kommt eine Gebühr von Fr. 95.-- pro Tag hinzu;
- b) Fr. 550.-- für die Trauerfeier in der Kapelle, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- c) Fr. 350.-- für die Verabschiedung am Gemeinschaftsgrab, die Bestattung und das einheitliche Grabzeichen;

- d) Fr. 100.-- für die einfache Bestattung ohne das einheitliche Grabzeichen.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Art. 17

Einheitliche Gedenktafel

Die Gebühr für das Beschaffen der einheitlichen Gedenktafel beträgt Fr. 200.--. Hinzu kommen die tatsächlichen Kosten für das Liefern, Beschriften und Anbringen der einheitlichen Gedenktafel am Gemeinschaftsgrab.

Gemeinschaftsgrab „Glas“

- a) Glastafel ohne Beschriftung Fr. 420.--
- b) Glastafel mit Symbol Fr. 1'520.--
- c) Glastafel mit Namen und Jahreszahl Fr. 1'520.--
- d) Glastafel mit Namen, Jahreszahl und Symbol Fr. 1'820.--

Art. 18

Anteilmässiger Unterhalt

Die Gebühr für den anteilmässigen Unterhalt am Gemeinschaftsgrab für die Dauer der Grabesruhe beträgt Fr. 200.--.

IX. Privatgräber

Art. 19

Erdbestattungsgrab

Die Gebühr für ein Erdbestattungs-Privatgrab für die Mietdauer von 40 Jahren beträgt

- a) für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg Fr. 4'800.--;
- b) für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz Fr. 7'000.--.

Massgeblich ist der Wohnsitz der ersten verstorbenen Person, die im Privatgrab bestattet wird.

Art. 20

Urnengrab

Die Gebühr für ein Urnen-Privatgrab für die Mietdauer von 40 Jahren beträgt

- a) für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg Fr. 2'500.--;
- b) für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz Fr. 4'200.--.

Massgeblich ist der Wohnsitz der ersten verstorbenen Person, die im Privatgrab bestattet wird.

Art. 21

Verlängerung

Die Gebühr für die Verlängerung der Mietdauer über 40 Jahre hinaus beträgt pro angefangenes Jahr der Verlängerung jeweils 1/40 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Anfangsgebühr.

Art. 22

Bestattung

Die Aufbahrung, die Bestattung im Privatgrab und das einheitliche Grabzeichen sind für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg kostenlos.

Für verstorbene Personen mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz beträgt die Gebühr

- a) Fr. 1'500.-- für die Aufbahrung, die Trauerfeier in der Kapelle, die Erdbestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- b) Fr. 800.-- für die Aufbahrung, die Trauerfeier in der Kapelle, die Urnenbestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- c) Fr. 500.-- für die Trauerfeier in der Kapelle, die Urnenbestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- d) Fr. 350.-- für die Verabschiedung am Privatgrab, die Urnenbestattung und das einheitliche Grabzeichen;
- e) Fr. 100.-- für die einfache Urnenbeisetzung ohne Grabzeichen.

Eine Reduktion der Gebühren nach Absatz 2 wegen eines früheren zivilrechtlichen Wohnsitzes in Rorschach oder Rorschacherberg ist ausgeschlossen.

Hat ein Elternteil eines Kindes mit letztem auswärtigen zivilrechtlichen Wohnsitz seinen Wohnsitz in Rorschach oder Rorschacherberg, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet. Massgeblich ist der Eintrag des Elternteils im Einwohnerregister von Rorschach oder Rorschacherberg im Zeitpunkt des Todes des Kindes.

Vorbehalten bleibt die Gebühr für Mehraufwand nach Art. 23.

Art. 23

Mehraufwand für Erdbestattung

Wird für eine Erdbestattung in einem bereits belegten Privatgrab der Aushub für das geöffnete Grab für die Dauer der Bestattung auf Wunsch der Angehörigen an einem separaten Ort auf dem Friedhof zwischengelagert, beträgt die Gebühr dafür Fr. 600.--.

Art. 24*Kaution*

Für die Sicherstellung einer minimalen Grabpflege während der Mietdauer werden keine Kautionen erhoben. Die Kosten für eine Instandstellung von Grabfeldern, werden nach Ablauf einer vier wöchigen Mahnfrist im Zeitaufwand verrechnet.

X. Besondere Gebühren**Art. 25***Graböffnung*

Die Gebühr für das Öffnen und Schliessen eines Grabes beträgt
a) Fr. 1'200.-- für Erdbestattungsgräber;
b) Fr. 300.-- für Urnengräber.
Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne ohne neuerliche Beisetzung beträgt Fr. 160.--.

Art. 26*Bemessung nach Zeitaufwand*

Leistungen des Friedhofgärtners, für die in diesem Tarif keine Gebühr bestimmt ist, werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Voraussetzung ist, dass solche Leistungen aufgrund des Friedhofbetriebs erforderlich sind oder bestellt werden. Das gilt insbesondere auch für angeordnete Ersatzvornahmen.

XI. Schlussbestimmung**Art. 27***Inkrafttreten*

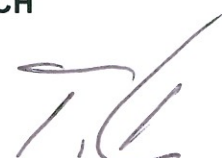
Die Räte beider Gemeinden bestimmen das Inkrafttreten nach Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglementes durch die Stimmberechtigten beider Gemeinden.

Es ersetzt alle bisherigen Gebührentarife für das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinden Rorschach und Rorschacherberg.

Vom Stadtrat Rorschach erlassen am 23. März 2021

STADTRAT RORSCHACH

Robert Raths
Stadtpräsident



Marcel Aepli
Stadtschreiber

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am 23. März 2021

GEMEINDERAT RORSCHACHERBERG



Beat Hirs
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber